

PFLICHTEN DES ANLAGENBETREIBERS

INBETRIEBNAHME / GENERALINSPEKTION

Um die Anforderungen der in der AbwV geforderten Grenzwerte zu erfüllen wird in der Regel eine Abwasservorbehandlungsanlage vorgeschaltet. Hierbei kann es sich je nach Herkunftsbereich z.B. um einen Leichtflüssigkeitsabscheider, eine Emulsionstrennanlage oder einen Amalgamabscheider handeln. Die Abwasserbehandlungsanlage ist vom Betreiber **vor Inbetriebnahme** und anschließend spätestens alle **5 Jahre** durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (**Generalinspektion**). Hierbei werden u.a. die Dichtheit der Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen überprüft.

Einer Prüfung bedarf es ebenfalls bei einer **wesentlichen baulichen Änderung** oder bei **Stilllegung** der Anlage.

Der Prüfbericht ist der Stadtentwässerung Langenhagen unaufgefordert vorzulegen.

EIGENÜBERWACHUNG

Der Anlagenbetreiber ist weiterhin verpflichtet eine regelmäßige Eigenüberwachung durch einen eigens für diesen Zweck geschulten Mitarbeiter (**Sachkundenachweis**) oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma (**Wartungsvertrag**) durchführen zu lassen.

Die Daten der Eigenkontrollen, Wartungen und Entsorgungen werden in einem **Betriebstagebuch** gesammelt und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

BEHÖRDLICHE ÜBERWACHUNG

Neben der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber führt die Stadtentwässerung Langenhagen eine behördliche Überwachung gemäß § 98, Abs. 2 NWG durch. Hierzu wird ein zertifiziertes Labor beauftragt, welches 2- bis 4-mal im Jahr unangekündigt eine Beprobung am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle) mit anschließender Untersuchung der in der Einleitergenehmigung festgelegten Parameter vornimmt.

Die Kosten für die Beprobungen sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

ANTRÄGE UND FORMULARE

Auf der Homepage der Stadtentwässerung Langenhagen stehen folgende Anträge und Formulare im Downloadbereich zur Verfügung:

[SE Langenhagen/Download](#)

- Antrag Anhang 49
- Antrag Anhang 50
- Übergangsanzeige Anhang 49
- Übergangsanzeige Anhang 50

KONTAKT

Weitere Auskünfte erteilen

- **Frau Rink** | Tel.0511 7307-9465
E-Mail: katja.rink@langenhagen.de
- **Herr Keil** | Tel.0511 7307-9453
E-Mail: damian.keil@langenhagen.de



Bildquelle: Waschplatz © SE Kanalbau Langenhagen

INFORMATIONEN ZUR INDIREKTEINLEITERGENEHMIGUNG UND –ÜBERWACHUNG

SE Kanalbau

Info Nr.14 – Stand 07/2021

Weitere Hinweise finden Sie in der Satzung der Stadt Langenhagen über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Links:

- [Abwasserverordnung](#)
- [Wasserhaushaltsgesetz](#)
- [Vollzugshinweise Mineralölhaltiges Abwasser](#)

Stadt Langenhagen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen

E-Mail: info@se-langenhagen.de
Internet: www.se-langenhagen.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Als **Indirekteinleiter** bezeichnet der Gesetzgeber einen Abwasserproduzenten, der seine Abwässer ungereinigt bzw. vorgereinigt über die öffentliche Kanalisation und damit über die Kläranlage "indirekt" in ein Gewässer einleitet. Neben industriellen und gewerblichen Betrieben sind somit alle an die Kanalisation angeschlossenen Haushalte Indirekteinleiter.

Abwasser aus gewerblicher und industrieller Nutzung ist auf Grund der Verwendung wassergefährdender Stoffe, oftmals stark verunreinigt. Gelangt dieses belastete Abwasser unbehandelt in die Kanalisation und die Kläranlage, so können diese Stoffe nicht nur den Betrieb und die biologischen Reinigungsprozesse der Kläranlage stören sondern auch Schäden in der Kanalisation verursachen.

Nach dem **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, dürfen Schadstoffe, die in der Kläranlage nur unzureichend oder gar nicht abgebaut werden nicht ins Gewässer gelangen.

Daher sollen diese gefährlichen Stoffe schon an ihrer Anfallstelle – dem Indirekteinleiter – durch geeignete Maßnahmen reduziert oder ganz zurückgehalten werden. Diese Anforderungen werden durch die **Abwasserverordnung (AbwV)** geregelt. Neben allgemeinen Begriffsbestimmungen, Festlegungen zu Analysen- und Messverfahren und zur Einhalteregelung enthält die AbwV in 57 Anhängen spezielle Anforderungen für unterschiedliche Herkunftsbereiche.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

WANN IST EINE GENEHMIGUNG NÖTIG?

Eine Genehmigung nach **§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** bzw. bei Einleitung in private Abwasseranlagen nach **§ 59 WHG** wird benötigt sofern für einen Betrieb in einem **Anhang der Abwasserverordnung (AbwV)** Anforderungen gestellt werden.

Zur Zeit sind Betriebe aus folgenden Herkunftsbereichen in Langenhagen angesiedelt:

- **Anhang 27** Behandlung von Abfällen durch chemische u. physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung
- **Anhang 31** Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- **Anhang 40** Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- **Anhang 49** Minearölhaltiges Abwasser
- **Anhang 50** Zahnbehandlung
- **Anhang 52** Chemischreinigung

WER STELLT DEN ANTRAG?

Die Genehmigung enthält Anforderungen an die Einleitung am Ort des Anfalls und sollte deshalb vom **Inhaber des Betriebes**, in dem das Abwasser entsteht beantragt werden.

Die Beauftragung eines geeigneten Ingenieurbüros zur Antragstellung ist oftmals sinnvoll.

WIE IST DIE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Für die Anhänge 49 und 50 der **AbwV** sind Antragsformulare auf der Homepage der Stadtentwässerung vorhanden. Um vorab zu klären welche Formulare und Angaben benötigt werden nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Folgende Unterlagen sind für alle Anhänge einzureichen:

- Flurstücksplan
- Erläuterungsbericht
- Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
- Entwässerungsplan und Schnittzeichnung
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Reinigungsmittel, Behandlungskemikalien oder Desinfektionsmittel

Die Unterlagen werden in **2-facher Ausfertigung** benötigt. Ein geprüftes Exemplar bekommt der Antragsteller mit dem Genehmigungsbescheid zurück.

KOSTEN DER GENEHMIGUNG

Das Genehmigungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)

BEFRISTUNG DER GENEHMIGUNG

Die erteilte Genehmigung ist in der Regel auf 10 Jahre befristet um danach die gewerblichen Abwassereinleitungen auf den fortschreitenden Stand der Technik hin zu überprüfen. Eine **Verlängerung** ist rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigung zu beantragen.

unter www.se-langenhagen.de finden Sie

Informationen

- zur Prüfung / Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- zum Schutz vor Kellerüberflutung
- zur Abwassergebühr

- zur Kläranlage
- zur Straßenreinigung
- zum Winterdienst
- zum Fettabscheider